

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Caren Lay, Karin Binder,
Jens Petermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/11964 –**

Maßnahmen gegen unseriöses Inkasso zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher

Vorbemerkung der Fragesteller

Unberechtigte Inkassoforderungen sind das Hauptärgernis vieler Verbraucherinnen und Verbraucher (siehe Presserklärung der Verbraucherzentrale Brandenburg zu ihrem Jahresbericht 2011, 15. Juni 2012). Im Dezember 2011 haben die Verbraucherzentralen in einer bundesweiten Untersuchung festgestellt, dass 99 Prozent von 4 000 untersuchten Inkassoforderungen unberechtigt waren (www.vzbv.de/8264.htm). Im März 2012 hatte das Bundesministerium der Justiz daraufhin einen Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ erarbeitet und die Einbringung des Gesetzentwurfes noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2012 angekündigt, der Inkassogebühren deckeln und mehr Transparenz schaffen soll. Anfang November 2012 befand sich der Entwurf allerdings noch immer in der Ressortabstimmung (siehe Schriftliche Frage der Abgeordneten Caren Lay, Bundestagsdrucksache 17/11283, Frage 24). Bis Ende 2012 wurde der Gesetzentwurf nicht in den Deutschen Bundestag eingebracht. So werden weiter tagtäglich Verbraucherinnen und Verbraucher durch unseriöse Geschäftspraktiken der Inkassobranche zu unberechtigten Zahlungen veranlasst. Dazu zählen die Beitreibung nicht existierender Forderungen, unlautere Beitreibungsmethoden wie Drohungen oder das Anschwellen von Bagatellforderungen durch die von den Unternehmen in Rechnung gestellten, überhöhten Inkassokosten bzw. allgemein überhöhte Aufwendungsersatzansprüche der Inkassodienstleister (unseriöses Inkasso).

1. Welche Erkenntnisse, Statistiken und Zahlen hat die Bundesregierung über unseriöse Geschäftspraktiken der Inkassobranche?

Im Juni 2011 hat das Bundesministerium der Justiz die Landesjustizverwaltungen nach Daten zur Aufsicht über unseriöse Inkassounternehmen gefragt. Die Länder berichteten im Juli und August 2011 wie folgt:

Baden-Württemberg: Ein signifikanter Anstieg von Beschwerden über Inkassounternehmen seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes lasse sich nicht feststellen. Es komme nur in wenigen Einzelfällen zu einer Häufung von Verbraucherbeschwerden.

Bayern: Ein signifikanter Anstieg von Beschwerden über Inkassounternehmen seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes sei generell nicht feststellbar. Nur beim Amtsgericht München und beim Amtsgericht Coburg häuften sich Beschwerden bei allerdings auch nur drei (von 70) bzw. einem (von zehn) dort registrierten Inkassounternehmen.

Berlin: Es sei ein Widerruf wegen dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen und wegen Verstoßes gegen Auflagen erfolgt. Das betroffene Unternehmen habe Klage gegen den Widerrufsbescheid erhoben. Im Übrigen seien Beschwerden in verstärktem Maße lediglich gegen ein Inkassounternehmen eingegangen (vier Beschwerden in vier Jahren), die nach Prüfung keinen Anlass für Aufsichtsmaßnahmen ergeben hätten.

Brandenburg: Bei zwei bis drei von insgesamt 42 registrierten Inkassounternehmen seien bislang vermehrt – drei oder mehr – Beschwerden eingegangen.

Bremen: Seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes habe es keine signifikante Zunahme von Beschwerden gegen Inkassounternehmen gegeben.

Hamburg: Es sei ein Widerrufsverfahren gegen ein Inkassounternehmen eingeleitet worden, das – neben anderen Gründen – auch auf den Vorwurf dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen gestützt worden sei.

Hessen: Von den 203 in Hessen registrierten Inkassounternehmen bedürften nach den vorliegenden Beschwerden etwa fünf einer kritischen Beobachtung, bei 98 Prozent der registrierten Unternehmen könne von einer weitgehend beanstandungsfreien Arbeitsweise ausgegangen werden. Die Beschwerdeführer in den „Problemfällen“ machten fast ausschließlich geltend, dass die geltend gemachten Forderungen nicht bestünden. Beschwerden wegen unangemessenen Verhaltens der Inkassodienstleister gegenüber dem Schuldner träten zunehmend in den Hintergrund. Das gegen ein Inkassounternehmen eingeleitete Widerrufsverfahren habe noch nicht abgeschlossen werden können, weil der Nachweis unlauteren Verhaltens bislang nicht habe geführt werden können; in dem Verfahren ermittele auch die Kriminalpolizei.

Mecklenburg-Vorpommern: Ein signifikanter Anstieg der Beschwerden über unseriöse Inkassounternehmen habe bisher nicht festgestellt werden können.

Niedersachsen: Ein signifikanter Anstieg an Beschwerden über Inkassounternehmen sei nicht zu verzeichnen.

Nordrhein-Westfalen: In den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Hamm sei in jeweils drei Fällen eine Häufung von Beschwerden wegen vermeintlich unseriöser Inkassounternehmen festzustellen. Bei insgesamt 164 bzw. 158 registrierten Inkassounternehmen entspreche das einer Quote von 1,8 Prozent. Aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln lägen keine entsprechenden Zahlen vor. Eine Zunahme von Beschwerden seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes könne nicht festgestellt werden. Zugenommen hätten aber Fälle, in denen eine Inkassotätigkeit ohne Registrierung erfolge. Die Fälle würden zur Prüfung des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Rheinland-Pfalz: In einem Fall sei die Registrierung nach 22 Beschwerden in vier Jahren wegen dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen widerrufen worden. Seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes seien insgesamt 183 Beschwerden eingegangen, 62 davon 2009, 66 davon 2010 und 55 davon bis Anfang Juli 2011. Die Beschwerden hätten sich gegen elf Inkassounternehmen und eine Einzelperson gerichtet. 177 der 183 Beschwerden beträfen sechs Unternehmen. In vier dieser Fälle werde ein Widerruf wegen dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen geprüft; in diesen Fällen ermittele auch die Staatsanwaltschaft. Bei 107 registrierten Inkassounternehmen liege der Anteil vermeintlich unseriöser Inkassounternehmen bei ca. 4 Prozent.

Saarland: Ein Anstieg oder eine Häufung von Beschwerden gegen Inkassounternehmen könne nicht festgestellt werden.

Sachsen: Ein signifikanter Anstieg von Beschwerden über Inkassounternehmen seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes sei nicht feststellbar.

Sachsen-Anhalt: Es seien bislang keine Beschwerden eingegangen, die die Seriosität von Inkassounternehmen betreffen.

Schleswig-Holstein: Gegen drei von insgesamt 59 registrierten Inkassounternehmen lägen Beschwerden in größerer Zahl – 14, acht bzw. vier Beschwerden – vor.

Thüringen: Es liege keine ungewöhnlich große Anzahl von Beschwerden gegen Inkassounternehmen vor. Gegen zwei von insgesamt 46 registrierten Inkassounternehmen lägen jeweils vier Beschwerden vor.

Weitere Erkenntnisse außer der von den Fragestellern genannten Untersuchung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Wie viele Verbraucherbeschwerden wegen unseriösem Inkasso sind in den Jahren 2011 und 2012 bei der Bundesregierung, den Behörden und den Verbraucherzentralen eingegangen?

Verbraucherbeschwerden wegen unseriösen Inkassos, die bei der Bundesregierung eingehen, werden nicht zahlenmäßig erfasst. Zu den bei den zuständigen Behörden in den Ländern eingegangenen Beschwerden wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Daten über die bei den Verbraucherzentralen eingegangenen Beschwerden liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Dunkelziffer der Verbraucherinnen und Verbraucher, die unberechtigte Inkassoforderungen aufgrund von Druck, Angst oder mangelndem Wissen zahlen?

Die Bundesregierung verfügt über keine Daten und sonstigen Kenntnisse, die eine solche Schätzung erlauben.

4. Wie hoch waren die Verluste der Verbraucherinnen und Verbraucher in den Jahren 2011 und 2012 bundesweit durch unseriöses Inkasso?

Die Bundesregierung verfügt hierzu über keine Daten.

5. Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch unseriöse Inkassounternehmen erheblich geschädigt werden, und was hat sie seither hinsichtlich des Verbraucherschutzes unternommen?
6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Methoden, mit denen unseriöse Inkassounternehmen agieren?
Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Verbraucherinnen und Verbraucher, sich diesen Methoden zu widersetzen?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die in den vergangenen Jahren bei den Ländern (siehe Antwort zu Frage 1) und bei der Bundesregierung eingegangenen Beschwerden lassen in Übereinstimmung mit den Untersuchungen des vzbv vier Problembereiche erkennen:

- Beitreibung nicht existierender Forderungen durch unseriöse Inkassounternehmen,
- Wahl unangemessener Beitreibungsmethoden durch unseriöse Inkassounternehmen, insbesondere auch dadurch, dass offen gelassen wird, wer hinter einer geltend gemachten Forderung steht,
- Anschwellen von Bagatellforderungen durch in Rechnung stellen überhöhter Inkassokosten,
- verstärkte Tätigkeit ausländischer Unternehmen, die in Deutschland nicht registriert sind.

Um Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor unberechtigten Forderungen im elektronischen Geschäftsverkehr zu schützen, hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr eingebracht. Das Gesetz wurde am 2. März 2012 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Die Vorschriften zu der sog. Buttonlösung sind am 1. August 2012 in Kraft getreten und zeigen nach Untersuchungen des vzbv Wirkung. Parallel zu dem deutschen Gesetzgebungsverfahren hat sich die Bundesregierung erfolgreich für die Aufnahme einer Buttonlösung in die europäische Verbraucherrechterichtlinie eingesetzt.

Weitere Rechtsänderungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösen Inkassounternehmen sind derzeit Gegenstand des regierungsinternen Abstimmungsprozesses (vgl. auch Antwort zu den Fragen 12 bis 19).

Bereits nach geltendem Recht werden die Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber unseriösen Inkassomethoden geschützt: Sie sind nicht verpflichtet, nicht existierende Forderungen zu begleichen. Besteht die von einem Inkassounternehmen geltend gemachte Forderung nicht, sind Verbraucherinnen und Verbraucher demnach nicht zur Zahlung verpflichtet. Überhöhte Inkassokosten brauchen von Verbraucherinnen und Verbrauchern ebenfalls nicht beglichen zu werden. Inkassokosten sind zwar im Falle des Schuldnerverzuges als Kosten der Rechtsverfolgung grundsätzlich erstattungsfähig. Der Höhe nach wird die Erstattungsfähigkeit von Rechtsverfolgungskosten außergerichtlich jedoch dadurch begrenzt, dass der Gläubiger aus dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten ist, einen kostengünstigen Weg der Rechtsverfolgung zu wählen. Die Obergrenze der Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten von Inkassounternehmen bildet nach gefestigter Rechtsprechung dabei die gesetzliche Vergütung, die eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt für eine vergleichbare Tätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) hätte berechnen dürfen. Darüber hinausgehende Kosten brauchen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht zu erstatten.

7. Welche Studien hat die Bundesregierung neben der Untersuchung der Verbraucherzentralen von 2011 in Auftrag gegeben, die sich mit unseriösem Inkasso auseinandersetzen?

Welche sonstigen aktuellen Studien und wissenschaftlichen Untersuchungen gibt es zu diesem Thema?

Die Bundesregierung hat keine weiteren Studien in Auftrag gegeben. Sonstige aktuelle Studien und wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema unseriöses Inkasso liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Wie viele Inkassounternehmen verstießen in den Jahren 2011 und 2012 gegen die derzeitigen Gebührenregelungen (prozentual)?

Die Bundesregierung verfügt hierzu über keine Daten und sonstigen Kenntnisse.

9. Wird die Inkassobranche nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend kontrolliert?

Falls nein, wo sieht sie Defizite?

Inkassounternehmen werden von den zuständigen Behörden kontrolliert, wenn hierfür ein Anlass besteht. Beschwerden, die bei den Behörden eingehen, bilden einen Anlass, ein Aufsichtsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Mögliche Fortentwicklungen des für Inkassounternehmen geltenden Rechtsdienstleistungsgesetzes sind derzeit Gegenstand des regierungsinternen Abstimmungsprozesses (vgl. auch Antwort zu den Fragen 12 bis 19).

10. Wie vielen Inkassounternehmen wurde bundesweit bis Ende 2012 die gerichtliche Zulassung (Registrierung) aufgrund unseriöser Inkassomethoden entzogen (Gesamtzahl und prozentual)?

Was waren die Hintergründe für den Entzug?

Nach den in der Antwort auf Frage 1 genannten Berichten der Länder wurde seit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) bis zum Zeitpunkt der Berichte (Juli/August 2011) in insgesamt 40 Fällen ein Verfahren gegen ein Inkassounternehmen auf Widerruf der Registrierung eingeleitet. In 19 Fällen erfolgte ein Widerruf. Zwölf Widerrufsbescheide wurden bestandskräftig. Grund für die Durchführung der Widerrufsverfahren war in den meisten Fällen das Fehlen der Berufshaftpflichtversicherung (22 Fälle; § 14 Nummer 2 RDG). Vermögensverfall (§ 14 Nummer 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b RDG) in sechs Fällen und dauerhaft unqualifizierte Rechtsdienstleistungen (§ 14 Nummer 3 RDG) in ebenfalls sechs Fällen waren weitere häufig vorliegende Gründe für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens. In den Fällen, in denen die Entscheidungen bestandskräftig wurden, lagen folgende Gründe vor (teilweise mehrere Gründe): Fehlender Versicherungsschutz (acht Fälle), Vermögensverfall (vier Fälle), Verletzung von Mitteilungspflichten (§ 14 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 RDG; zwei Fälle).

11. Welchen Schwierigkeiten begegnen die Behörden und die Gerichte beim Entzug der Zulassung?

Schwierigkeiten bereitet der Widerruf der Registrierung, wenn er darauf gestützt wird, dass von einem Inkassounternehmen nicht bestehende Forderungen geltend gemacht werden. Zwar dürfen Inkassounternehmen keine Forderungen gegen Dritte geltend machen, von denen sie wissen oder wissen müssen, dass sie tatsächlich nicht bestehen. Wirken sie in einem solchen Fall gleichwohl an der Einziehung der vermeintlichen Forderung mit, verhalten sie sich, unabhängig davon, ob ihr Verhalten sogar strafrechtlich relevant ist, berufsrechtswidrig und geben Anlass für ein Einschreiten der zuständigen Aufsichtsbehörde. Inkassounternehmen sind jedoch grundsätzlich nicht verpflichtet, den Bestand einer geltend gemachten Forderung zu überprüfen. Deshalb ist es schwierig, in einem Widerrufsverfahren, das darauf gestützt wird, dass nicht bestehende For-

derungen geltend gemacht werden, die subjektiven Voraussetzungen für einen Widerruf der Registrierung – Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Nichtbestehens der Forderungen – nachzuweisen.

12. Welchen gesetzlichen Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung, um die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gegen unseriöses Inkasso zu stärken?
13. Aus welchen Gründen befindet sich der Gesetzentwurf gegen unseriöse Geschäftspraktiken immer noch in der Ressortabstimmung der Bundesregierung?
14. Welche Regelungen gegen unseriöse Geschäftspraktiken sind in dem Gesetzentwurf derzeit streitig?
15. Welchen zeitlichen Abstimmungsrahmen hat sich die Bundesregierung mit Blick auf die im Jahr 2013 endende Legislaturperiode zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs gesetzt?
16. Wird die Bundesregierung die streitigen Themen abtrennen und zumindest die unstrittigen Regelungen als Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einbringen?
Falls nein, warum nicht?
17. Welche Veränderungen wurden seit März 2012 an dem Gesetzentwurf vorgenommen?
18. Welche davon betrafen die Regelungen zur Regulierung der Inkassobranchen?
19. Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösem Inkasso in den Deutschen Bundestag einbringen?

Die Fragen 12 bis 19 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung erteilt zu laufenden internen Abstimmungsprozessen grundsätzlich keine Auskünfte. Da die Ressortabstimmung über die Versendung des von dem Bundesministerium der Justiz erarbeiteten Referentenentwurfs eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken noch nicht abgeschlossen ist, können Angaben zur weiteren Behandlung einzelner Bestandteile des Entwurfs nicht gemacht werden.

